

***Antrag des Abgeordneten Willy Wedler (FDP)******Aussetzung der Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt 2005***

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) stellt fest, dass die dem Sanierungsprogramm zugrunde liegende zentrale Zielsetzung, durch Investitionen die Steuerkraft im Lande Bremen so nachhaltig zu stärken, dass Einnahmen und Ausgaben künftig ausgeglichene Haushalte ermöglichen, nicht erreicht wurde. Das strukturelle Defizit der bremischen Haushalte besteht fort und droht sich ständig zu vergrößern. Die Bürgerschaft (Landtag) ist sich ihrer Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und vor allem gegenüber zukünftigen Generationen bewusst. Deshalb sieht sich die Bürgerschaft (Landtag) außerstande, einen Haushalt zu beschließen, der der Landesverfassung nicht entspricht.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 17. März 2005 ein Nachtragshaushaltsgesetz sowie einen Nachtragshaushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2005 – Drucksache 16/571 – in erster Lesung beschlossen, und zur Beratung und Berichterstattung an den Haushalts- und Finanzausschuss (Land) überwiesen. Der Haushalts- und Finanzausschuss (Land) stellt in seinem Bericht vom 20. Mai 2005 fest, dass durch die Kreditaufnahme im Nachtragshaushaltsgesetz die Kreditbeschaffungsgrenze des Artikel 131 a der Landesverfassung überschritten werde. Er stimmte der Einschätzung des Senats zum Fortbestand der extremen Haushaltsnotlage zu und empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), diese Feststellung ebenfalls zu treffen. Er empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) weiter, die Vorlagen des Senats und das ihnen zugrunde liegende Verfahren als verfassungskonform zu akzeptieren. Der Senat beruft sich in diesem Zusammenhang auf seine Auslegung der Grundsätze, die von der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte im Bund und in anderen Ländern für die Überschreitung verfassungsrechtlicher Kreditbeschaffungsgrenzen entwickelt wurden.

Die Bürgerschaft (Landtag) sieht demgegenüber diese Einschätzung im Zweifel; die verbindliche Auslegung des bremischen Verfassungsrechts und die Entscheidung von Zweifelsfragen über die Auslegung der Verfassung und andere staatsrechtliche Fragen obliegt jedoch allein dem Bremischen Staatsgerichtshof.

Die Bürgerschaft (Landtag) legt deshalb dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen folgende Fragen zur Entscheidung vor:

1. Enthält (auch) das bremische Landesverfassungsrecht den ungeschriebenen Ausnahmetatbestand der so genannten extremen Haushaltsnotlage als Rechtfertigung zur Überschreitung der Kreditbeschaffungsgrenze in Artikel 131 a der Landesverfassung?
2. Welche Grenzen und welches Verfahren sind gegebenenfalls nach dem bremischen Landesverfassungsrecht in einem solchen Fall zu beachten? Genügen die Darlegungen des Senats und die Beratungen der Bremischen Bürgerschaft, soweit dokumentiert und allen Mitgliedern der Bürgerschaft (Landtag) zugänglich, den Anforderungen an die Feststellung des Fortbestehens einer extremen Haushaltsnotlage im Lande Bremen über den bisherigen Sanierungszeitraum hinaus?

3. Entspricht es den verfassungsrechtlichen Anforderungen, zur Rechtfertigung der Überschreitung der Kreditbeschaffungsgrenze im Nachtragshaushaltsgesetz ein besonderes aufgabenkritisches Verfahren nur für die im Haushaltsgesetz 2005 „neu“ finanzierten Aufgaben anzuwenden? Genügen das tatsächlich praktizierte Verfahren und dessen Darlegungen den verfassungsrechtlichen Anforderungen?
4. Ist es zulässig, dass Bremische die Bürgerschaft zur Überschreitung der Kreditbeschaffungsgrenze nach Artikel 131 a Satz 2, 2. Halbsatz, der Landesverfassung eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nur für den begrenzten Wirtschaftsraum des Landes Bremen feststellt?

Bis zur Vorlage der Entscheidung des bremischen Staatsgerichtshofes wird die Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt 2005 ausgesetzt.

Willy Wedler (FDP)